

Alexander Keim

Haselbach, 28.3.54.
bei Lerch(Württ)

Regierungspräsidium Nordwürttemberg - Versorgungswesen -
Stuttgart 1, Fach 275

Bezug: Gesetz Art.131 GG § 43
betr.: Kapitalabfindung für eine Wohnstätte.

Sehr geehrte Herren!

Unter dem 20.3.53 teilten Sie mir mit, daß mein Ruhegehalt ab 1.4.53 jährlich 3 035,26 DM betrage. Inzwischen wurde es etwas erhöht, ich kenne aber die neue Berechnung noch nicht, was für diesen Antrag jedoch belanglos sein dürfte.

Nach § 43 Gesetz 131 GG können Ruhestandsbeamte unter 55 Jahren eine Kapitalabfindung von jährlich 1 000,-- DM erhalten, wenn ihnen nach Abzug vom Ruhegehalt noch mindestens 1 200,-- DM verbleiben. Nach Absatz (4) des § 43 werden das Zehnfache von 1 000,-- DM gewährt, wovon das Neunfache ausgezahlt wird.

Ich habe mir durch die Notzeit, während der ich von einer Arbeitslosenfürsorge-Unterstützung von monatlich rund 90,-- DM leben mußte, einen sehr einfachen Lebensstil angewöhnt und dabei gelernt, jeden Pfennig zu achten. Mir gelang es daher 1953 und 1952 einen Bausparvertrag über 6 000,-- DM soweit einzuzahlen, daß er im nächsten halben Jahr zuteilungsreif wird. Ich erhalte von meiner Bausparkasse zu der Spassumme von 3 000,-- DM eine zweite Hypothek von 3 000,-- DM.

Einen Bauplatz habe ich bereits erwerben. Hier kostet ein qm nur -,27 DM. Der Neubau, den ich mir als Wohnstätte beschaffen will, kommt auf etwa 18 000,-- DM, wovon ich durch Selbstfinanzierung (Ausschachten, Plamieren, Betonieren des Fundaments) in Form von eingesparten Löhnen etwa 3 000,-- DM einsparen kann, sodaß die baren Auslagen für diesen Neubau auf etwa 15 000,-- DM kommen.

Da von der Kapitalabfindung von 10 000,-- DM 9 000,-- DM ausgezahlt werden, ist es mir möglich, ein Eigenheim als dauernde Wohnstätte zu erwerben. Ich bitte Sie daher, für mich eine Kapitalabfindung im Sinne des § 43 Gesetz 131 GG in Höhe von 10 000,-- DM erwirken zu wollen.

Hochachtungsvoll!

Alexander Keim

mit
Hans